

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Postamt Nr. 22.

Postamt Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 167.

Mittwoch, 23. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4,80 Mark, monatlich 1,60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 40 Pf., Zeitraumber und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Hiergehörige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezuger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: E. Teichgraber, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Herbstkartoffelernte wird auf folgendes hingewiesen:
I. Die Verordnung über die Kartoffelverförmung vom 18. Juli 1918 (R. O. Bl. S. 737 ff.) enthält folgende Bestimmungen:
§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen.
§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
II. Ein Verbot gegen die Vorkauf, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um frühe, späte oder sonstige Kartoffeln handelt.
Dresden, den 20. Juli 1919. 1800 V. L. A. IV. 7996
Bezirksrats-Ministerium.

Verteilung von ausländischem Mehl.

I. Am Freitag, den 25. Iul. 1919, und Sonnabend, den 26. Iul. 1919, wird von demjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzulassungen für Mehl zur Belieferung angemeldet sind, auf Abschnitt 7 der Einfuhrzulassungen ausländisches Mehl ausgegeben.
Es entfallen 250 gr auf den Kopf.
Der Preis beträgt 85 Pf. für das Pfund.
Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 7 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und mit der nach dem vorgeschriebenen Muster auszufüllenden Abrechnung bis spätestens den 30. Iul. 1919, an die Amtshauptmannschaft einzusenden.
Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Siffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.
Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Ausgabe also nur die Abschnitte 7 beliefert werden.

II. Inlands-Mehl.

In der gleichen Zeit, also am Freitag, den 25. Iul. 1919, und Sonnabend, den 26. Iul. 1919, können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehles verzichtet haben, auf Abschnitt 7 der rotfarbenen Zufahrtkarte 250 gr inländisches Mehl bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinhandel befaßt, entnehmen.
Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am Montag, den 28. Iul. 1919, zu erstattenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzusenden.
Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Ausgabe also nur die Abschnitte 7 beliefert werden.
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verbringungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Großhain, am 21. Juli 1919.

III. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Vom Freitag, den 25. Juli 1919, ab kommen zur Verteilung:

1. auf Abschnitt 84 der grünen Nährmittelfarte I	250 gr Weizengrieß und 125 gr Reis	sowie je 250 gr ausländ. Bohnen.
rote	300 " " " " " "	
2. auf Abschnitt 84 der grauen Nährmittelfarte I	125 gr Kartoffelsuppe mit Möhren oder mit Weizkohl,	sowie je 250 gr ausländ. Bohnen.
gelbe	125 " " " " " "	
gelbe	125 " " " " " "	
3. auf Abschnitt 78 der gelben Warenbezugsarte III	125 gr Marmelade.	

Die Entnahme hat bis spätestens den 30. Iul. 1919, zu erfolgen.
Der Preis beträgt für
Weizengrieß — 48 M. für das Pfund,
Reis 1,38 " " " " " "
Kartoffelsuppe mit Möhren 1,74 " " " " " "
Weizkohl 1,08 " " " " " "
Bohnen 1,25 " " " " " "
Marmelade 1,80 " " " " " "

Die Abschnitte 84 der grünen, roten und grauen Nährmittelfarte I, sowie die Abschnitte 78 der gelben Warenbezugsarte III sind ungebündelt und ungepackt in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 1. August an die Unterverteilungsstelle einzusenden. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 3. August an die Amtshauptmannschaft einzusenden.
Die Abschnitte 84 der gelben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens den 1. August an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzusenden.
Großhain, am 22. Juli 1919.

Der Kommunalverband.

Verteilung von ausländischem Pöfelkeisch.

Bei der in der laufenden Woche (bis 26. Iul. 1919) stattfindenden Ausgabe von Inlandsfleisch wird auf Abschnitt 8 der Einfuhrzulassungen ausländisches Pöfelkeisch (Rind- bez. Schweinefleisch) mit verteilt.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Juli 1919.
— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab in der Oberrealschule abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadtv. Friedler, Gaumnitz, Günther, Horde, Wende und Louis Schneider. Als Vertreter des Rates wohnte Herr Bürgermeister Dr. Scheiber der Sitzung bei; außerdem war Herr Ratsherr Dr. An. Anselm. Der Händlerraum war nur schwach besetzt. Die Sitzung leitete Herr Stadtv. v. Bors. Schönfuß.
1. Verein für Volksbildung und Kunstpflege. Der Vor hat beschlossen, dem am 14. Juli hier gegründeten Verein für Volksbildung und Kunstpflege, über dessen Ziele wir in voriger Nummer berichteten, mit einem Jahresbeitrag von 300 Mark beizutreten. Das Kollegium trat dem Vorschlag einstimmig bei.
2. Wohlfahrtspflege-Ausschuß. Der Wohlfahrtspflegeverband für den Bezirk Riesa ist gegründet

worden und es sind ihm die Gemeinden Riesa, Gröba, Weiba, Wochra und Merzdorf beigetreten. Riesa hat in den Wohlfahrtspflege-Ausschuß 13 Mitglieder zu entsenden, und zwar entsprechend dem vom Kollegium angenommenen Vorschlag des Rates 2 Mitglieder des Rates, den Stadtv. Dr. Scheiber, die Bezirkspflegerin, 4 Stadtverordnete und 5 Mitglieder aus der Bürgerchaft. Das Kollegium wählte aus seiner Mitte als Mitglieder des Ausschusses Frau Stadtv. Schlimpert und die Herren Stadtv. Köhberg, Vengenfeldt und Roden. Als Vertreter aus der Bürgerchaft wurden gewählt Frau Baumeister Helm, Frau Buchhändler Hoffmann, Frau Eichler, Frau Gleichberg und Herr Fabel. Ferner wählte das Kollegium Herrn Stadtv. v. Bors. Schönfuß in den Vorstand des Wohlfahrtspflegeverbandes.
3. Begründung einer Sparkassen-Vereinigung. Herr Verbandsdirektor Kämer hat in einem Schreiben auf die Notwendigkeit der Errichtung einer Sparkassen-Vereinigung hingewiesen. Der Rat hat infolgedessen beschlossen, von der in Aussicht genommenen Einsetzung einer Sparkasse bei der Sparkasse abzusehen

und dafür eine Buchhalterstelle neu zu begründen. Das Kollegium trat dem Vorschlag einstimmig bei.
4. Bewertung der Erbschaften. Bericht erstatter Herr Stadtv. Köhberg. Die Stadt hatte im vorigen Jahre bei einer Leipziger Firma 25000 Stück Erbschaften in Bestellung gegeben, die zu einem billigen Preis an die Einwohnerschaft abgegeben werden sollten. Da der Verkauf sehr schlecht ging, erklärte sich die Firma bereit, die Lieferung auf 13000 Stück herabzusetzen. Auch dieser Vorschlag konnte nicht abgelehnt werden und die Klavier wurde von der Firma abgekauft. Der Rat hat, um die Zahlen abzusenken, den Preis für ein Paar auf 50 Bg. bzw. 75 Bg. festgesetzt und dem Konsumverein einen Vorschlag zum Verkauf übergeben. Auch an andere Geschäfte sollen Erbschaften abgegeben werden. Um den Absatz der Erbschaften zu erleichtern, erklärte sich Herr Stadtv. v. Bors. Schönfuß bereit, den Vertrieb auch in der Geschäftsstelle der Ortstrankentasse zu versuchen. Herr Bürgermeister Dr. Scheiber machte darauf aufmerksam, daß die Erbschaften zu dem Besten gehören, was in diesem Artikel auf-

Es entfallen 125 gr für Erwachsene, 62 gr für Kinder unter 6 Jahren. Die Entnahme hat bis spätestens Montag, den 27. Iul. 1919, abends zu erfolgen. Der Preis beträgt 4 M. 06 Pf. für Pöfelkeisch und 4 M. 50 Pf. für Schweinefleisch pro Pfund für alle Klassen.
Die abgetrennten Kartenabschnitte sind getrennt nach Abschnitten für Erwachsene und Kinder zu je 100 Stück zu bündeln und mit Abrechnung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes bis spätestens den 29. Iul. 1919, hierher, Lebensmittelstelle, einzusenden.
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verbringungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Großhain, am 21. Juli 1919.

III. Der Kommunalverband.

Kleinverkaufspreise für holländische Gurken.

Die Kleinverkaufspreise für die zum Verkauf gelangenden holländischen Gurken werden wie folgt festgelegt:
Sorte 1 M. 1,60 für das Stück
" 2 " 1,15 " " "
" 3 " 1,15 " " "
Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und bis zu 10000 M. oder einer dieser Strafen bestraft.
Großhain, am 22. Juli 1919.
157 d VI. Der Kommunalverband.

Zuschüsse für die verheirateten Mannschaften der Sicherheitswehr.

Auszahlung erfolgt am Freitag, den 25. Juli 1919, vormittags 7—10 Uhr in der hiesigen Stadthauptkasse.
Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Juli 1919.

Einschränkung des Wasserverbrauchs.

Da infolge der jetzt bestehenden Kohlenknappheit auf Anordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung die Stromzuführung nach dem hiesigen Wasserwerk hat eingeschränkt werden müssen, sind wir gezwungen, die Abnehmer des Wassers auf der hiesigen Wasserleitung auszufordern, auf tunlichste Sparsamkeit bei Verwendung des Wassers hinzuwirken.
Es ist festzustellen gewesen, daß infolge nicht genügend sorgfältiger Beobachtung der Wasserversorgungsanlagen große Mengen Wasser durch schadhafte Abschlüsse der Abortspülkästen, Rasenplätze, verbraucht worden sind. Derartige Mängel sind sofort abzuhelfen. Zur Einschränkung des Wasserverbrauchs sehen wir uns veranlaßt, hiermit folgenden anzunehmen:
I. In allen Haushaltungen ist die größte Sparsamkeit bei Verwendung von Leitungswasser zu beobachten.
II. Verboden ist bis auf Weiteres
a) das Laufenlassen von Spring- bzw. Bierbrunnen,
b) das Begießen und Bepflanzung der Gartenanlagen und Gartenbeete in der Zeit von früh 6 bis abends 7 Uhr,
c) die dauernde Bewässerung von Rasenplätzen, Baumgruppen, Gartenbeeten, Kartoffelreihen und dergl. mit Leitungswasser.
Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen müssen ohne Rücksicht auf Geldstrafe bis zu 150 Mark, an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu treten hat, bestraft werden.
Auch behalten wir uns vor, Zuwiderhandelnden den Wasserbesitz zeitweise ganz zu sperren.
Der Rat der Stadt Riesa, den 23. Juli 1919.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Stadt Riesa betr.

Siffer 1 unserer Bekanntmachung vom 22. Mai 1919 (Riesfaer Tageblatt Nr. 116 v. 22. 5. 19) wird gemäß einer Verordnung der Amtshauptmannschaft Dresden vom 4. Juli 1919 dahin geändert, daß Kraftfahrzeuge auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km in der Stunde fahren dürfen. Auf die übrigen Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 22. Mai 1919 weisen wir hiermit nochmals ausdrücklich hin, und ersuchen die Besitzer von Kraftfahrzeugen ihre Führer noch besonders auf vorstehende Bestimmung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung aufmerksam zu machen.
Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 bestraft.
Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juli 1919.

Rattenverteilung in Gröba.

Herr Kammerjäger Baumann aus Chemnitz wird am 28. Juli 1919 nach hier kommen und die etwa erforderlichen Nachlegungen des Rattenjägers vornehmen.
In denjenigen Grundstücken, in denen nach erfolgter Auslegung des Rattenjägers weitere Ratten wahrgenommen worden sind, soll eine Nachlegung erfolgen. Die Grundstückbesitzer werden hierdurch ersucht, wecks Vornahme der unentgeltlichen Nachlegung bis zum 26. Juli 1919, nachmittags 2 Uhr, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10, Meldung zu erstatten.
Gröba (Elbe), am 22. Juli 1919. Der Gemeindevorstand.

Frühgemüse, sowie Wiesen- und Aueheu und Roggenstroh kauft und erbittet Probitant Riesa.